



Internatsordnung
der Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz
Vom 07.05.2010

Gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), das durch Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) und zuletzt durch Artikel 30 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94,97) geändert worden ist, erlässt das Rektorat der Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz am 07.05.2010 die nachstehende Internatsordnung:

§ 1 Allgemeine Regelungen

(1) Das Internat ist eine Einrichtung der Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz. Die Hochschule ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit in jeder Beziehung dem Jugendschutzgesetz verpflichtet.

(2) Die Öffnungszeiten des Internates richten sich grundsätzlich nach dem Unterrichts- und Probenablauf der Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz. In Abhängigkeit davon ist an Wochenenden bzw. Wochenfeiertagen das Internat bei entsprechendem Bedarf geöffnet. In der unterrichtsfreien Zeit sowie während der Schulferien im Freistaat Sachsen ist das Internat geschlossen.

(3) Die Anreise erfolgt nach den Ferien jeweils am Vortag des Schulbeginns ab 16:00 Uhr, die Abreise vor den Ferien am letzten Schultag bis 18:00 Uhr.

§ 2 Regelungen zum Verhalten im Internat

(1) Für jeden Schüler/Studenten besteht eine tägliche An- und Abmeldepflicht nach dem Schul- oder Hochschulbesuch (über Ausgangsbuch bzw. Erzieher). Dies gilt auch für einen freiwilligen Aufenthalt im Schulgelände nach Unterrichtschluss. Plant der Schüler/Student nach dem Ende des Unterrichts nicht unmittelbar ins Internat zurückzukehren, sind die Erzieher davon vorher in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Zimmerschlüssel werden beim Betreten des Internates im Erzieherzimmer abgeholt und beim Verlassen des Internats wieder dort abgegeben. Das Internatszimmer ist zu verschließen, sobald alle Bewohner des entsprechenden Zimmers das Internat verlassen. Die Schrankräume sind grundsätzlich zu verschließen.

(3) Lärm ist grundsätzlich zu vermeiden. Musikanlagen müssen auf Zimmerlautstärke eingestellt werden. In den Zeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr und 22:00 bis 08:00 Uhr ist besondere Rücksicht zu nehmen.

(4) Telefongespräche während der Nachtruhe sind untersagt.

Ausgang und Beginn der Nachtruhe richten sich nach folgender Übersicht:

Klasse	Ausgang bis	Nachtruhe ab
O 1	20:00 Uhr	20:30 Uhr
O 2	20:30 Uhr	21:00 Uhr
N 1	20:30 Uhr	21:00 Uhr
N 2	21:00 Uhr	21:30 Uhr
G 3	21:30 Uhr	22:00 Uhr
G 4	22:00 Uhr	22:30 Uhr
BAT 1	22:30 Uhr	23:00 Uhr
BAT 2	22:30 Uhr	23:00 Uhr

Spätestens 30 Minuten vor Beginn der Nachtruhe hat sich der Schüler/Student in seinem Zimmer einzufinden.

(5) Besucher melden sich beim Erzieher an bzw. tragen sich in das Gästebuch ein.

(6) Bei Erkrankungen oder Freistellungen hat sich der Schüler/Student bei dem diensthabenden Erzieher zu melden. Über den Verbleib im Internat wird jeweils individuell entschieden. Ist die Anreise des Schülers/Studenten zum üblichen Zeitpunkt nicht möglich, so ist der diensthabende Erzieher bis 20:00 Uhr des betreffenden Tages von den Eltern persönlich zu informieren. Darüber hinaus gilt die Krankenordnung der Palucca Schule Dresden.

(7) Der Schüler/Student sorgt für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in seinem Zimmer, den Schrankräumen, Gemeinschaftsräumen und Küchen. Die individuelle Zubereitung von Mahlzeiten ist an Wochentagen unzulässig.

(8) Die persönliche Ausgestaltung im Zimmer ist vorab mit den Erziehern abzustimmen. Das Umräumen der Möbel ist nicht gestattet. Türen und Schränke dürfen nicht beklebt werden. Es dürfen keine Löcher gebohrt oder zusätzliche Möbel mitgebracht werden. Textile Badematten sind aus hygienischen Gründen nicht erwünscht.

(9) Der Schüler/Student ist verpflichtet, Entscheidungen der Erzieher zur Einhaltung der Internatsordnung zu beachten und entsprechende Anordnungen zu befolgen. In regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen zusätzliche Belehrungen, die durch schriftliche Kenntnisnahme der Schüler/Studenten bestätigt werden müssen. Dies dient insbesondere der Einhaltung von Ordnung und Sicherheit, einschließlich des Brandschutzes. Besondere Vorkommnisse sind sofort der diensthabenden Erzieherin zu melden.

§ 3 Brandschutz

(1) Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer und Licht (einschließlich Räucherkerzen und pyrotechnische Erzeugnisse) sind strikt verboten.

(2) Private elektrische Geräte mit Netzanschluss dürfen nach der „Unfallverhütungsvorschrift, Elektrische Anlagen und Betriebsmittel/GUV 2.10/“ nur in betriebssicherem geprüften Zustand (Prüfsiegel) und mit Genehmigung der Erzieher betrieben werden. Das Betreiben von elektrischen Küchengeräten (Wasserkocher, Toaster usw.) ist im Zimmer nicht gestattet.

(3) Für die An- und Abmeldung privater Rundfunkgeräte ist der Erziehungsberechtigte des Schülers/Studenten verantwortlich.

§ 4 Wertsachen

(1) Wertsachen und größere Bargeldbeträge können bei den Erziehern hinterlegt werden. Haftung bei Einbruch oder im Katastrophenfall kann nicht übernommen werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Internatsordnung vom 18.07.2007 außer Kraft.

Dresden, den 07.05.2010

Strothteicher
Kanzler